

Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Die Bürgermeisterin

Fachbereich III – Ordnung und Soziales

Gemeinde Ostseebad Insel Poel • Gemeinde-Zentrum 13 •
23999 Insel Poel OT Kirchdorf



Ihr Ansprechpartner: Ordnungsamt

Datum: 2. April 2026

Allgemeinverfügung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel anlässlich des Schutzes eines gestrandeten Buckelwals vor Störern (Schaulustigen) und des besonderen zu schützenden FFH-Gebietes

Auf Grund des § 25 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 Ziffer 2 NatSchAG M-V erlässt die Bürgermeisterin der Gemeinde Ostseebad Insel Poel nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Ab sofort ist es bis auf Widerruf, längstens jedoch bis zum 30.04.2026 verboten, sich in der kartenmäßig dargestellten Sperrzone aufzuhalten. Es ist verboten, sich innerhalb des vorgenannten Sperrbereiches einschließlich der innerhalb des Sperrbereiches gelegenen privaten Straßen und Wege aller Art sowie Wegeränder und Feldraine gemäß der in der Anlage beigefügten Karte ohne sachlichen Grund aufzuhalten. Ein sachlicher Grund ist insbesondere die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sowie der Einsatz von Polizei, der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie Bediensteten aller Behörden, sofern und soweit dies für die Ausübung ihres Dienstes zwingend erforderlich ist sowie ebenfalls die Wahrung der Pressefreiheit. Über weitere Ausnahme entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin der Gemeinde Ostseebad Insel Poel.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Aufenthaltsverbot aus Ziffer 1 wird die zwangsweise Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes durch Anwendung unmittelbaren Zwanges angedroht.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

| Bank | IBAN | BIC | Öffnungszeiten |
|--------------------------------------|-----------------------------|-------------|---|
| Sparkasse Mecklenburg-Nordwest | DE02 1405 1000 1010 1010 | NOLADE21WIS | Montag: geschlossen |
| Volks- und Raiffeisenbank eG | DE45 1406 1308 0103 3245 32 | GENODEF1GUE | Dienstag: 08:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr |
| Gläubiger-ID: DE28 ZZZO 0000 2132 53 | | | Mittwoch: geschlossen |
| | | | Donnerstag: 08:00-12:00 Uhr und 15:00-18:00 Uhr |
| | | | Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr |

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13 in 23999 Insel Poel OT Kirchdorf einlegen.

Ich weise aber darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Kirchdorf, 2. April 2026



Gabriele Richter
Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende verfügende Teil der Allgemeinverfügung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel anlässlich des Schutzes eines gestrandeten Buckelwals vor Störern (Schaulustigen) und des besonderen zu schützenden FFH-Gebietes ist gemäß §§ 27a und 41 Absatz 4 VwVfG M-V ortsüblich bekannt zu machen.

Der Verwaltungsakt mit seiner Begründung kann bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13 in 23999 Insel Poel OT Kirchdorf zu den Öffnungszeiten sowie nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der verfügende Teil wird unter <https://www.ostseebad-insel-poel.de/aktuelles> bekannt gemacht.

Für diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG M-V bestimmt, dass sie am 3. April 2026 als bekanntgegeben gilt.

Kirchdorf, 2. April 2026



Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Die Anordnung aus der vorstehenden Bekanntmachungsanordnung habe ich umgesetzt.

Der verfügende Teil wurde am 02.04.2026 ortsüblich bekannt gemacht und am 02.04.2026 unter <https://www.ostseebad-insel-poel.de/aktuelles> veröffentlicht.

Kirchdorf, 2. April 2026

Im Auftrag



Lindner



Grafische Darstellung der gesperrten Flächen (rot schraffiert)
Allgemeinverfügung vom 2. April 2026

